

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 49 (1934)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Militärdienst der Lehrer. Vikariate. — 2. Übertritt von Schülern der Volksschule in Privatschulen oder öffentliche Schulen anderer Gemeinden. — 3. Biblische Geschichte und Sittenlehre. Aufsicht — 4. Naturschutz in der Schule. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Verschiedenes. — 6. Inserate.

Militärdienst der Lehrer. Vikariate.

In der Zeit vom **8.—20. Oktober** hat die Infanterie-Brigade 13 ihren Wiederholungskurs zu absolvieren, in der Zeit vom **22. Oktober bis 3. November** die Infanterie-Brigade 14. Im Hinblick auf die finanzielle Lage des Kantons, die auf der ganzen Linie zu Einsparungen zwingt, wird die Erziehungsdirektion nur in Ausnahmefällen Vikariate errichten. Die lokalen Schulbehörden werden dringend eingeladen, bei Ansetzung der Ferien auf die militärischen Verpflichtungen der Lehrer Bedacht zu nehmen.

Zürich, den 24. September 1934.

Die Erziehungsdirektion.

Übertritt von Schülern der Volksschule in Privatschulen oder öffentliche Schulen anderer Gemeinden.

Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Vorstände der Privatschulen (14. September 1934).

Nach der zürcherischen Gesetzgebung steht es den Eltern frei, ihre schulpflichtigen Kinder in die öffentliche Schule oder in eine Privatschule zu schicken oder ihnen Privatunter-

richt erteilen zu lassen. Allerdings sind dabei gewisse Vorschriften zu beachten. Der Unterricht in den Privatschulen muß wie der Einzelprivatunterricht dem Unterricht der Volksschule „entsprechen“; die Inhaber der elterlichen Gewalt haben der Schulpflege zuhanden der Bezirksschulpflege unter Einsendung des Stundenplanes davon Mitteilung zu machen, daß ihre Kinder privat unterrichtet werden. Für den Einzelprivatunterricht ist eine gewisse Stundenzahl vorgeschrieben. Die örtlichen Schulbehörden und die Bezirksschulpflegen sind verpflichtet, den Privatunterricht zu beaufsichtigen; sie müssen darüber wachen, daß die Lehrkräfte, die an Privatschulen arbeiten oder Einzelprivatunterricht erteilen, sich über ihre Eignung auszuweisen vermögen. Die weitere Erteilung des Privatunterrichtes soll untersagt werden, wenn die Behörden von seiner Unzulänglichkeit überzeugt sind.

In letzter Zeit scheint übersehen worden zu sein, daß die von den Ortsschulbehörden gefällten Promotionsentscheide auch für die Privatschulen verbindlich sind. Es geht nicht an, daß ein Schüler, der nach Ablauf der Probezeit von einer Sekundarschulpflege in die Primarschule zurückgewiesen wird, in der ersten Klasse einer Privatsekundarschule Aufnahme findet. Unkorrekt ist es aber auch, wenn Privat-Sekundarschulen Schüler aufnehmen, die während der Probezeit aus der öffentlichen Schule austreten, weil sie befürchten müssen, in die Primarschule zurückgewiesen zu werden. Schüler, die sich zum Besuche der I. Klasse einer Sekundarschule angemeldet haben, dürfen, sofern nicht zwingende Gründe, wie Domizilwechsel, vorliegen, vor Ablauf der Probezeit nicht von einer anderen Sekundarschule aufgenommen werden.

In der letzten Zeit kommt es immer mehr vor, daß Eltern aus irgend einem Grunde ihre Kinder in die öffentliche Schule einer anderen Gemeinde schicken. Vielfach sind örtliche Verhältnisse daran schuld, häufig die Beschwerlichkeit des Schulweges, nicht selten aber Unzufriedenheit mit den Schulverhältnissen des Wohnortes. Für die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden lassen sich die Schulpflegen in der Regel ein Schulgeld bezahlen, und das mag der Grund sein, weshalb die Gesuche um Aufnahme von Schülern anderer Gemeinden meist bereitwilligst genehmigt werden. Die Schulpflegen aber,

die Schüler abgeben müssen, sehen oft diese Abwanderung nicht gern, denn es besteht die Möglichkeit, daß dadurch die Verhältnisse ihrer Schule beeinträchtigt werden. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden auch von der Zustimmung der Schulpflege des Wohnortes abhängig gemacht werden sollte. Wenn die Schulgesetzgebung eine solche Vorschrift auch nicht kennt, so muß doch gewünscht werden, daß im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen den Behörden die Schulpflegen Kinder aus anderen Gemeinden nur dann in ihre Schule aufnehmen, wenn die Schulpflege des Wohnortes keine Einwendungen erhebt. Bevor also eine Schulpflege das Gesuch eines in einer anderen Gemeinde wohnenden Vaters um Aufnahme seines Kindes in ihre Schule bewilligt, sollte sie dessen Eingabe der Schulpflege des Wohnortes zur Vernehmung zustellen. Es ist ferner unerläßlich, daß die Schulbehörden von der vollzogenen Aufnahme eines Schülers einer anderen Gemeinde der Schulpflege dieser Gemeinde Mitteilung machen, wie dies für die Privatschulen in § 144 der Verordnung über das Volksschulwesen vorgeschrieben ist. Nur dann ist es den Schulpflegen möglich, darüber zu wachen, daß alle schulpflichtigen Kinder der Gemeinde ihrer Schulpflicht genügen.

Biblische Geschichte und Sittenlehre. Aufsicht.

Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Primar- und Sekundarschulpflegen
(14. September 1934).

Der Kirchenrat hat am 24. August 1934 an den Erziehungsrat folgendes Schreiben gerichtet:

„Die Kirchensynode des Kantons Zürich hat in ihrer Versammlung vom 22. November 1933 einem Antrag der Kommission zur Prüfung des Jahresberichtes mit großem Mehr zugestimmt, der lautet: «Die Kirchensynode hält es für notwendig, daß dem Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre an der Primar- und Sekundarschule dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werde wie den übrigen Fächern. Sie ersucht den Kirchenrat, an den Erziehungsrat zuhanden der Schulbehörden den Wunsch zu richten, sie möchten, soweit es

bisher nicht ausreichend geschehen ist, von ihrem Aufsichtsrecht auch gegenüber dem Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre regelmäßig Gebrauch machen.»

Die Aussprache über diesen Antrag hat ergeben, daß im Religionsunterricht der genannten Stufen da und dort Übelstände bestehen, die eine vermehrte Aufsicht wünschenswert erscheinen lassen, durch welche einzelne Mängel behoben werden könnten. Nach der kantonalen Gesetzgebung gehört die Aufsicht über den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre an der Primar- und Sekundarschule in den Aufgabenkreis der Schulbehörden, doch wird von diesem Rechte offenbar sehr ungleich Gebrauch gemacht. So wird diese Aufsicht in einem stadtzürcherischen Schulkreis einzelnen Mitgliedern der Kreisschulpflege übertragen; in zwei andern Kreisen bestehen besondere Sektionen für den Fachunterricht. Ähnlich scheint die Sache in Winterthur geordnet zu sein; dagegen besteht offenbar auf dem Lande Unklarheit über das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Unterricht.

Der Kirchenrat ersucht deshalb den Erziehungsrat, die Frage zu prüfen und dem Wunsche der Kirchensynode im Sinne des oben genannten Antrages durch ein entsprechendes Kreisschreiben an die Bezirks- und Gemeindeschulpflegen entgegenzukommen.“

Wenn der Kirchenrat der Auffassung Ausdruck gibt, daß der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre besser beaufsichtigt werden sollte, so hat er offenbar den Unterricht im Auge, der auf der Stufe der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule von Geistlichen oder von besondern Fachlehrern erteilt wird. Tatsächlich herrscht hie und da Zweifel darüber, in wessen Kompetenz in diesen Fällen die Aufsicht gehöre, ob die Kirchen- oder die Schulbehörde zuständig sei. Wie der Kirchenrat bemerkt, gehört die Aufsicht über den Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre in den Aufgabenkreis der Schulpflegen. Diese haben nicht bloß den vom Klassenlehrer erteilten konfessionell-neutralen Unterricht der Klassen 1—6 in biblischer Geschichte und Sittenlehre zu beaufsichtigen, sondern auch den eigentlichen, meist vom Geistlichen erteilten Religionsunterricht der Klassen 7 und 8 und

der Sekundarschule. Wie sie diese Aufsicht ausüben, ist ihre Sache, vielleicht am besten durch Übertragung an besondere Mitglieder oder Sektionen. Die Hauptsache ist, daß die Aufsicht ausgeübt wird.

Naturschutz in der Schule.

Kreisschreiben des Erziehungsrates an die Lehrerschaft der Volksschule
(14. September 1934).

Der Schweizerische Bund für Naturschutz hat den ihm von der letztjährigen Bundesfeierspende zufallenden Anteil ausschließlich für den Jugendnaturschutz bestimmt und bereits im abgelaufenen Schuljahr eine weitausgreifende pädagogische Aktion eingeleitet. Er ist in der Lage, diese Aktion auch im neuen Schuljahr weiterzuführen. Er wird wiederum all denjenigen Lehrkräften, die sich in ihrem Wirkungskreis für den Naturschutz verwenden wollen, seine pädagogische Literatur kostenlos zur Verfügung halten und auch, soweit es seine Mittel erlauben, Unternehmungen auf dem Gebiete des praktischen Jugendnaturschutzes finanziell unterstützen.

Vor allem liegt es ihm daran, daß der Naturschutztag in möglichst vielen Schulen eingeführt, daß Schulreservate gegründet und Versuche mit der Naturwacht unternommen werden. Er wäre ferner dankbar, wenn die Lehrerschaft die mannigfachen Gelegenheiten zu naturschützerischer Belehrung, die sich in den einzelnen Lehrfächern bieten, nicht unbenützt ließe und namentlich auch den einschlägigen praktischen Aufgaben Aufmerksamkeit schenken wollte.

Wir empfehlen die Bestrebungen des Schweizerischen Bundes für Naturschutz der Beachtung der Lehrerschaft, die besonders noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß jene Vereinigung ein Preisschreiben ausgeschrieben hat zur Erlangung eines Leitfadens für den pädagogischen Naturschutz. Die nähern Angaben hierüber teilt das Sekretariat des Vereins, Oberalpstraße 11, Basel, gerne mit, das überhaupt den Lehrern, welche sich für den Naturschutz interessieren, mit einschlägiger Literatur an die Hand zu gehen bereit ist.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Sekundarschüler. Stipendien. Im Schuljahr 1933/34 wurden 380 Sekundarschüler der III. Klasse (1932/33 (: 377) mit staatlichen Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 17,735 bedacht gegenüber Fr. 17,055 im Vorjahre.

Die Sekundarschulpflegen gewährten aus der Schulkasse Stipendien von zusammen Fr. 13,220 (1932/33 Fr. 13,314). Hiebei wurden auch Schüler der I. und II. Klasse berücksichtigt.

Von fünf Sekundarschulpflegen sind die vom Staate verabreichten Stipendien wegen vorzeitigen Austrittes der Schüler, zusammen Fr. 485, nicht ausbezahlt und der Staatskasse zurückerstattet worden.

Knabenhandarbeitsunterricht. 72 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1933 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 47,347.

Haushaltungsunterricht. 41 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule (Lebensmittel und Küchenmobiliar) für das Jahr 1933 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 6,114.

Haushaltungsschulen und Kurse. An die Haushaltungsschulen und Kurse im Kanton Zürich werden für das Schuljahr 1933/34 Fr. 19,226 Staatsbeiträge ausgerichtet.

Lehrmittel und Schülerbibliotheken. Die Erziehungsdirektion,
auf den Bericht und Antrag des kantonalen Lehrmittelverwalters,

v e r f ü g t:

I. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie der Schülerbibliotheken des Jahres 1933 gelangen in folgenden Gesamtbeträgen zur Ausrichtung:

	Primar- schule Fr.	Sekundar- schule Fr.	Mädchen- arbeitschule Fr.
Lehrmittel und Schulmaterialien	188,351	85,145	36,412*
Schulsammlungen	7,475	13,971	—
	195,826	99,116	
Schülerbibliotheken	10,956	4,412	

* Primarschule Fr. 28,912, Sekundarschule Fr. 7,500.

II. Die Gemeindeschulverwaltungen werden eingeladen, bei ihren Einkäufen die einheimischen Geschäfte möglichst zu berücksichtigen.

Die Schulpflegen werden eingeladen, den Gesuchen um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel etc. den Vorschriften entsprechend die geforderten Belege (im Original, Kopie oder beglaubigter Abschrift) beizugeben.

An die Primar- und Sekundarschulpflegen.

Subventionierung von Heizeinrichtungen.

Alljährlich wird bei der Behandlung der Subventionsgesuche für Schulhausbauten die Beobachtung gemacht, daß Schulpflegen für die Reparaturen oder den Ersatz von Schulzimmeröfen oder Heizkesseln die Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht eingeholt haben und demzufolge nur einen reduzierten Staatsbeitrag erhalten.

Wir machen daher die Schulpflegen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Neuanschaffung und Reparatur von Heizeinrichtungen nur in dringenden Fällen ohne vorangegangene Genehmigung der Erziehungsdirektion erfolgen darf, sofern ein Staatsbeitrag erwartet wird. Dabei ist sofort der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben und das Genehmigungsgesuch (samt den eventuell nötigen Beilagen) möglichst bald nachzusenden. Unterlassung der Anzeige und der Einholung der Bewilligung hat Kürzung des Staatsbeitrages zur Folge.

Zürich, den 21. August 1934.

Die Erziehungsdirektion.

Einreichung von Gesuchen um Genehmigung von Schulhausbauten.

Zur Beachtung für die Schulpflegen.

Es kommt immer wieder vor, daß kurz vor den Ferien oder erst nach deren Beginn Gesuche um Genehmigung von Schulhausumbauten und Renovationen eingereicht werden mit der Bemerkung, die Schulpflege erwarte möglichst raschen Bericht, da die Arbeiten während der Ferien ausgeführt werden sollten. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Eingaben von der Erziehungsdirektion der Baudirektion zuhanden des kantonalen Hochbauamtes zur Prüfung zugestellt werden müssen, oder auch der Direktion des Innern, und daß diese Amtsstellen nicht immer in der Lage sind, sofort an die Behandlung der Gesuche heranzutreten. Wir ersuchen die Volksschulbehörden, hierauf Bedacht zu nehmen und mit der Einsendung der Bauprojekte nicht bis zu dem Zeitpunkte zu warten, in dem die Arbeiten beginnen sollten.

Zürich, den 1. September 1934.

Die Erziehungsdirektion.

Turnkurse. An 19 zürcherische Lehrer und Lehrerinnen, die an den vom Schweiz. Turnlehrerverein während der Sommerferien 1934 veranstalteten Turnkursen teilgenommen haben, werden Zuschüsse zu den Bundesbeiträgen im Gesamtbetrage von Fr. 286.50 ausgerichtet.

Kurse für Knabenhandarbeit. Am 44. Schweizerischen Lehrerbildungskurs, der dieses Jahr in Biel abgehalten wurde, haben 18 zürcherische Lehrer und Lehrerinnen teilgenommen. Die Teilnehmer erhielten kantonale Beiträge an die Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 900.

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort	Antritt
	a) Sekundarlehrer.	
Winterthur (Altstadt)	Kobelt, Alice, von Marbach (St. G.)	3. September 1934
	b) Arbeitslehrerin.	
Zürich (Limmattal)	Zollinger, Dora, von Zürich	20. August 1934

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Rücktr.-Datum	im Schuldienst seit
--------------------------	------	-------------	---------------	------------------------

a) Primarlehrer.

Zürich (Uto)	Forrer, Henriette*	1878	31. Okt. 1934	1899
Winterthur	Nägeli, Johann**	1869	30. April 1935	1889
Rikon-Zell	Hochsträßer, Heinrich*	1869	30. April 1935	1897

b) Sekundarlehrer.

Zürich (Waidberg)	Grau, Heinrich*	1870	30. April 1935	1890
Winterthur	Hafner, Emil**	1866	30. April 1935	1887
Dübendorf	Bollinger, Heinrich**	1866	30. April 1935	1892

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
--------------------------	------	-------------	-------------	----------

a) Primarlehrer.

Zürich I	Zundel, Emilie	1843	1862—1916	29. Aug. 1934
----------	----------------	------	-----------	---------------

b) Sekundarlehrer.

Regensdorf	Egli, Walter	1894	1918—1934	2. Sept. 1934
------------	--------------	------	-----------	---------------

c) Arbeitslehrerin.

Zürich (Limmattal)	Brändli, Mina	1879	1899—1934	18. Aug. 1934
Thalgarten, Her- matswil und Gündisau	Furrer-Lattmann, Anna	1864	1882—1920	31. Juli 1934

Vikariate im Monat September.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Sept.	14	15	1	8	6	2	5	2	53
Neu errichtet wurden . . .	9	15	3	6	5	—	6	—	44
	23	30	4	14	11	2	11	2	97
Aufgehoben wurden	9	13	1	4	3	1	4	—	35
Total der Vikariate Ende Sept.	14	17	3	10	8	1	7	2	62
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

* aus Gesundheitsrücksichten. ** aus Altersrücksichten

2. Höhere Lehranstalten.

Mittelschulen. Kantonsschule Zürich. Erneuerungswahlen von Lehrern an den kantonalen Mittelschulen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren:

a) Gymnasium.

Hardmeier, Dr. Willy, von Mönchaltorf, für Physik.

b) Oberrealschule.

Schüepp, Dr. Hermann, von Eschlikon (Thurg.), für Physik und Mathematik.

c) Handelsschule.

Frei, Gottfried, von Eglisau, für Handels- und Schreibfächer.

Kantonsschule Winterthur. Erneuerungswahlen von Lehrern an den kantonalen Mittelschulen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren:

Egli, Dr. Gustav, von Kilchberg, für Deutsch, Geschichte und Latein;

Ganz, Dr. Werner, von Zürich, für Geschichte und Deutsch.

Technikum Winterthur. Erneuerungswahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren:

Silberschmidt, Dr. Max, von Zürich, für Geschichte, Vaterlandskunde, Deutsch und eine Fremdsprache.

Verschiedenes.

Ferienkurs.

M. Scheiblauser, Emil Frank und Ernst Hörler veranstalten in der Zeit vom 8.—18. Oktober 1934 einen Ferienkurs für Lehrer und Musikpädagogen. Siehe Inserat in der Schweiz. Lehrerzeitung.

Wandschmuck.

Das Pestalozzianum und der Schweiz. Lehrerverein haben es gemeinsam unternommen, den schweizerischen Schulen ein Wandbild zu verschaffen, das wesentlichen Zügen des Kantons Tessin in künstlerischer Form Ausdruck zu geben ver-

möchte, denn für den Unterricht fehlte bisher ein gutes Tessinerbild. Lange ließ sich trotz sorgfältigen Bemühungen keine geeignete Darstellung finden; da bot sich in dem Wandbild Pietro Chiasas, das die Bahnhofhalle in Chiasso schmückt, eine Lösung, die weitgehenden Wünschen entsprach. Einer der namhaftesten Tessinerkünstler hatte hier etwas Wesentliches über seine Heimat gesagt und hiefür eine Form gefunden, die auch reifere Schüler ansprechen muß. Die Firma Wolfensberger hat alles getan, um bei der Reproduktion den ganzen Reichtum der Farbenskala Chiasas zur Geltung zu bringen und die edle Haltung des Originalen zu bewahren. So ist ein Bild entstanden, das überall starken Eindruck und tiefe Freude zu bewirken vermag.

Einige freiwillige Beiträge gestatten den Herausgebern, das Bild an Schulen etwa zur Hälfte jenes Betrages abzugeben, der sonst für ein Bild von ähnlicher Qualität ausgelegt werden muß. Sie sind bereit, Bestellungen, die durch die Schulbehörden gehen, noch zum Subskriptionspreis von Fr. 15 pro Blatt plus Fr. 1.60 Verpackungs- und Versandspesen zu berechnen, während der Preis für Schulen später auf Fr. 20 und für den Buchhandel gemäß den üblichen Ansätzen auf Fr. 35 angesetzt werden mußte.

Das Bild dürfte sich sehr wohl zu Geschenken an Schulen eignen. — Sollte sich schließlich ein Reingewinn ergeben, so muß er vertragsgemäß zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

Neuere Literatur.

R e c h e n b u c h für die Knabenrealschule des Kantons Baselstadt, I. Teil. Im Auftrage des Erziehungsdepartements bearbeitet von K. Rieder. Preis Fr. 1.60. Verlag Lehrmittelverlag des Erziehungsdepartements Basel.

D i e F l o r a des Rheinfallgebietes von Georg Kummer. Herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen und gedruckt mit Unterstützung des Dr. Jakob Meister-Fonds und des Schweiz. Bundes für Naturschutz. Sonderdruck aus Mitteilungen, Heft 11, 1934. Preis Fr. 4.—.

„Wie der Tessin an die Schweiz kam und warum er schweizerisch hat bleiben wollen“. Vortrag von Prof. Eligio Pometta. Herausgegeben von „La Scuola“ und veröffentlicht in der Zeitschrift „Neue Schweizer Rundschau“, November 1933, Heft Nr. 7.

Jahresschluß-Lektionen als Klassenziele für Knaben und Mädchen des 3. bis 8. Schuljahres, von A. Böni, Rheinfelden. Preis geheftet Fr. 2.—. Verlag Paul Haupt, Bern.

Das Blockflötenheft, von Rudolf Schoch. Heft 1, Spielmusik für 2—3 gleiche Flöten; Heft 2, Spielmusik für Flöten in Quintabstand in progressiver Folge. Preise: Heft 1 Fr. 1.80, Heft 2 Fr. 2.40. Verlag Gebrüder Hug & Co., Zürich.

Durch Gebirg und Tal. Liederbuch für Heim und Fahrt. 100 Lieder. Bearbeitet von Werner Wehrli. Preis geb. Fr. 2.50. Verlag Gebrüder Hug & Co., Zürich.

Atlantis. Länder — Völker — Reisen. Monatsschrift. Herausgegeben von Dr. Martin Hürlimann. Preis pro Heft Fr. 2.—. Atlantis-Verlag Zürich.

Der Naturforscher. Bebilderte Monatsschrift für das gesamte Gebiet der Naturwissenschaften und ihre Anwendung in Naturschutz, Unterricht, Wirtschaft und Technik. Bezugspreis vierteljährlich RM. 2.50, Preis des Einzelheftes RM. 1.—. Verlag Hugo Bermühler, Berlin-Lichterfelde.

Schweizer Erziehungs-Rundschau. Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Schrift und Schreiben. Zweimonatsschrift für alle praktischen und wissenschaftlichen Fragen der Schrift und des Schreibunterrichtes. Preis RM. 3.60 jährlich. Einzelheft —.75 RM. Herausgeber Prof. Dr. G. Raeder-scheidt, Bonn. Verlag F. Soennecken, Bonn und Leipzig.

Le Traducteur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Bezugspreis pro Halbjahr Fr. 3.—. Verlag Traducteur in La Chaux-de-Fonds.

Elternzeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion Prof. Dr. W. Klinke. Monatsschrift mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Spatz“, Monatsschrift für die Jugend. Abonnementspreis jährlich Fr. 4.80. Verlag Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Jugendborn. Monatsschrift für Sekundar- und obere Primarschulen, im Auftrage des Schweiz. Lehrervereins herausgegeben von der Schweize-

rischen Jugendschriftenkommission unter der Redaktion von Josef Reinhart. Jahresabonnement Fr. 2.40. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung, herausgegeben vom Sverha: Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung. Redaktion: E. Goßauer, Waisenvater, Zürich 7. Jahresabonnement Fr. 4.—.

Die neue Schulpraxis. Monatsschrift für zeitgemäßen Unterricht. Redaktion Albert Züst, Wartensteinstraße 30a, St. Gallen. Verlag Geltenwilenstraße 17, St. Gallen. Abonnementspreis jährlich Fr. 6.—.

Der Hoffnungsbund. Schweiz. Illustrierte Monatszeitschrift für die Jugend. Schriftleitung Heinrich Marti, Schweighofstraße 334, Zürich 3. Blaukreuzverlag, Lindenrain 5a, Bern.

Illustrierte schweiz. Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Herausgegeben vom Schweiz. Lehrerverein. Redaktion R. Frei-Uhler. Franko durch die Post jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Erscheint am 15. jeden Monats. Verlag Buchdruckerei Bächler u. Co., Bern.

Schweizerischer Blindenfreundkalender 1935. Herausgegeben vom Schweizerischen Blindenverband. Preis Fr. 1.20. Hauptvertriebsstelle: Schweizerischer Blindenfreund-Kalender, Viktoriarain 16, Bern.

Inserate.

An die Vorstände der landwirtschaftlichen und beruflich-gemischten Fortbildungsschulen.

Die Vorstände haben bei der **Eröffnung neuer Fortbildungsschulen** im nächsten Wintersemester dem Fortbildungsschulinspektorat bis zum **3. November 1934** ein Gesuch um Genehmigung einzureichen.

Schulen, die letztes Jahr Kurse führten, erhalten die nötigen Formulare (Stundenpläne, Schülerverzeichnisse) zugestellt; deren Einreichung bis zum 3. November 1934 gilt als Anmeldung der Kurse. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind sofort anzuzeigen.

Zürich, den 21. September 1934.

Die Erziehungsdirektion.

Stadt Zürich.**Ausschreibung von Lehrstellen.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden sollen auf Beginn des Schuljahres 1935/36 an der Primar- und Sekundarschule der Stadt Zürich folgende Lehrstellen definitiv besetzt werden:

Primarschule:

Kreis Uto: 8, Kreis Limmattal: 3, Kreis Glattal: 6 (davon 1 an der Spezialklasse).

Sekundarschule:

Kreis Uto: 2 (mathemat.-naturwissenschaftl. Richtung), Kreis Limmattal: 3 (2 Stellen mathemat.-naturwissenschaftl., 1 sprachl.-historische Richtung), Kreis Waidberg: 4 (2 Stellen mathemat.-naturwissenschaftl., 2 sprachl.-historische Richtung), Kreis Glattal: 1 (sprachl.-historische Richtung).

Anmeldungen sind bis zum 20. Oktober 1934 den Präsidenten der Kreisschulpflegen einzureichen und zwar:

Kreis Uto: Herrn Heinrich Schönenberger, Zweierstraße 149, Zürich 3;

Kreis Limmattal: Herrn Emil Vogel, Badenerstraße 108, Zürich 4;

Kreis Waidberg: Herrn Dr. Paul Marx, Rötelstraße 59, Zürich 10;

Kreis Glattal: Herrn Arnold Ackermann, Kreisgebäude 11, Zürich-Oerlikon.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis mit den Ergebnissen der Fähigkeitsprüfung,
2. eine Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit,
3. Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit,
4. der Stundenplan des Wintersemesters mit Angabe allfälliger außerordentlicher Ferien.

Die Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigten Abschriften einzureichen.

Von den Bewerbern um die Lehrstelle an der Spezialklasse im Schulkreise Glattal werden diejenigen bevorzugt, die das **heilpädagogische Seminar** besucht haben und sich über praktische Tätigkeit an Spezialklassen für Schwachbegabte auszuweisen vermögen.

Die Bewerber können sich nur in einem Schulkreise melden.

Die von den Kreisschulpflegen zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben sich einer amts- bzw. vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die gewählten Lehrkräfte sind verpflichtet, in der Stadt Zürich Wohnsitz zu nehmen.

Für die Bewerbung sind die bei der Schulkanzlei, Amtshaus III. II. Stock, Zimmer 90, erhältlichen Anmeldeformulare zu verwenden.

Zürich, den 22. September 1934.

Der Schulvorstand der Stadt Zürich.

Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.**Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist die zweite Lehrstelle an der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach baldmöglichst definitiv zu besetzen.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung belieben ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses dem Präsidenten der Pflege, Direktor G. Theiler, Obfelden, einzusenden.

Obfelden, den 11. September 1934.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschulgemeinde Stammheim.**Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Stammheim ist eine Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1935/36 definitiv zu besetzen, wenn möglich durch einen Lehrer der sprachlich-historischen Richtung.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1,400—1,800.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie der Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit bis 15. November 1934 dem Präsidenten der Pflege, Dr. med. W. Hofmann in Ober-Stammheim, einreichen.

Die Sekundarschulpflege.

Schweiz. Frauenfachschule in Zürich.**Fachlehrerinnenkurs.**

Anfangs Januar 1935 beginnt an unserer Schule ein neuer Kurs zur Heranbildung von Damenschneiderinnen, Weißnäherinnen und Knabenschneiderinnen zu Fachlehrerinnen an Gewerbeschulen, Frauenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen. Kursdauer 1½ Jahre.

Über die Aufnahmebedingungen und Lehrplan gibt ein besonderes Reglement Auskunft, das bei der Direktion erhältlich ist. Anmeldungen sind bis **31. Oktober 1934** einzureichen.

Zürich 8, 6. September 1934.

Die Direktion.

Kreuzstr. 68

Universität Zürich.**Ehrenpromotion:**

„Die philosophische Fakultät II verlieh an Rudolf Streiff-Becker in Zürich, bei Anlaß der Jahresversammlung der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft, in Würdigung seiner Verdienste um die schweizerische Landeskunde den Titel eines Doktors der Philosophie.“

Zürich, 6. September 1934.

Der Dekan: P. Niggli.

Promotionen:

Die Doktorwürde wurde im Monat September, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Wolfensberger, Max, von Bauma: „Beitrag zur Lehre von der Testamentsvollstreckung. Rechtsvergleichende Studie unter spezieller Berücksichtigung des schweizerischen, deutschen, französischen und englischen Rechts.“

Brunner, Ulrich Robert, von Zürich und Dießenhofen: „Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Scheidungsurteile in Italien.“

Reinhardt, Fritz, von Olten und Solothurn: „Die Gemeindeautonomie nach solothurnischem Recht.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Gabler, Werner, von Zürich: „Volkswirtschaftliche Probleme der Warenhäuser in den Vereinigten Staaten von Amerika.“

Zürich, 18. September 1934.

Der Dekan: Z. G i a c o m e t t i.

Von der medizinischen Fakultät:

Melcher, Anton, von Valcava (Graubünden): „Über Encephalitis bei Endocarditis lenta.“

Boß, Julius, von Sigriswil, Bern: „Über den Tod durch übermäßige Nahrungsaufnahme.“

Zürich, 18. September 1934.

Der Dekan: H. M a i e r.

Von der philosophischen Fakultät II:

Münzel, Fritz, von Meilen: „Ein neues Verfahren zur partiellen Verseifung der Ester mehrbasischer Carbonsäuren.“

Dünner, Hugo, von Winterthur: Zur Geologie des Tauernwestendes am Brenner.“

Zürich, 18. September 1934.

Der Dekan: P. N i g g l i